

# Fahrradordnung

## BALM WEG

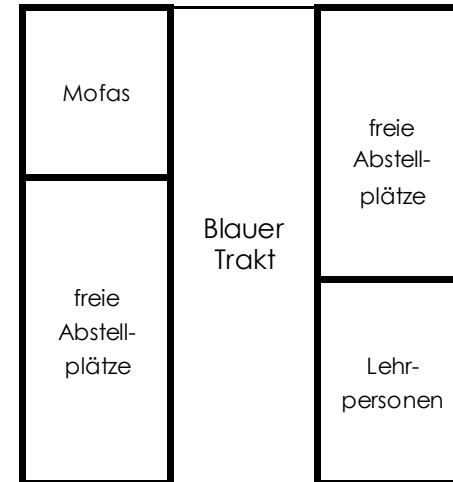
Q Franz/Aesch.	O Franz/Aesch.	M Baumgartner
R Möri	P Beaublé	N Burri



K Brunner	I Abplanalp	G Abplanalp
L Siegenthaler	J Siegenthaler	H Fend



E Schwander	C Oppiller	A Trachsel
F Rubin	D Trachsel	B Tritten



Haupteingang OSS

H  
A  
L  
L  
E  
R  
S  
T  
R  
A  
S  
S  
E

1. Fahrräder dürfen nur an den namentlich zugewiesenen Abstellplätzen abgestellt werden. Die Fahrräder sind in die fest installierten Ständer zu stellen.
2. Für die Benützung von Mofas ist eine Bewilligung der Schulleitung notwendig.
3. Jedes Fahrrad oder Mofa muss gemäss Strassenverkehrsgesetz ausgerüstet sein.
4. Jedes Fahrrad muss mit einem Ständer ausgerüstet sein.
5. Es ist verboten, Fahrräder oder Mofas während der Unterrichtszeit ausserhalb des Schulareals abzustellen.
6. Werden Fahrräder oder Mofas vermisst, ist die Klassenlehrperson oder der Hauswart zu kontaktieren.
7. E-Trottis/E-Scooter sind für den Schulweg verboten.